

**Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles für selbständige,
ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Möhnesee vom 28.02.2011**

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S.122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstaufalles

1. Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Möhnesee (§ 12 Abs. 3 FSHG) haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
2. Der Verdienstaufall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit auf Antrag in jedem Einzelfall individuell ermittelt werden.

3. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern der den Regelsatz übersteigende Verdienstaufall durch schriftliche Erklärung glaubhaft versichert wird.
4. In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 30,00 € je Stunde überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungs-Anordnung

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles für selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möhnensee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnensee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnensee-Körbecke, den 28.02.2011

Der Bürgermeister

Dicke